

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XCI.

Bern, 5. März 1800. (14. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 26. Februar.

(Fortsetzung.)

Der Vollziehungsausschuss übersendet folgende Botschaft:

W. B. Gesetzgeber!

Die vollziehende Gewalt hat schon zu verschiedenen malen Euere Aufmerksamkeit auf die Schädlichkeit des Weidgangs geleitet, und die Bestimmung seiner Kostkaufungsart als ein allgemein gefühltes Bedürfnis dargestellt. Eine Folge ihrer Einladung war der Vorschlag eines Gesetzes, mit dem Ihr Euch gegenwärtig beschäftigt. Allein da die Erscheinung desselben nicht sogleich erfolgen, und überdies durch eine weitläufige Kostkaufform, dessen Wirkung verzögert werden dürfte, so erlaubt die Dringlichkeit des Gegenstandes nicht, diesen Zeitpunkt zu erwarten, und der Vollziehungsausschuss sieht sich im Falle, Euch um eine vorläufige Massregel darüber anzugehen. Die gegenwärtige Lage unsers Vaterlands macht es der Gesetzgebung zur Pflicht, kein Mittel unbenutzt zu lassen, wodurch die Erzeugnisse des Ackerbaues vermehrt werden können. Ein solches würde die Anpflanzung der Brachfelder, vermittelt welcher zugleich die künftige Herbstsaat auf eine schickliche Weise vorbereitet wird, darbieten, wenn nicht der auf denselben übliche Weidgang ein Hindernis dagegen abgebe, welches die Grundeigentümer durch sich selbst nicht zu heben vermögen. Dieser Weidgang aber kann wegen der geringfügigkeit seines Ertrags nirgends als ein wirkliches Bedürfnis derjenigen, die sich im Besitze desselben befinden, angesehen, noch der daraus ziehende Nutzen gegen den Verlust von Nahrungsprodukten, deren Hervorbringung es hindert, in irgend einen Anschlag gebracht werden.

Der Vollziehungsausschuss wünscht daher, W. B. Repräsentanten, daß die Ausübung des Weidrechts auf den Brachfeldern durch ein allgemeines Verbot möchte eingestellt werden, da denn das Gesetz die

Entschädigung bestimmen wird, welche die Besitzer desselben von den Grundeigentümern zu fordern haben. Nur auf den einzigen Fall hin wäre dieser Weidgang zulässig, wann die Zustimmung bei den Partheien vorhanden seyn, und eine bessere Benützung der Felder ausbleiben sollte. Damit aber eine solche Verfügung bei der vorgerückten Jahreszeit den beabsichtigten Zweck noch erreiche, darf dieselbe durchaus nicht aufgeschoben werden, daher Euch, W. B. Gesetzgeber, der Vollziehungsausschuss zur ungesäumten Berathung über diesen Gegenstand einladen soll.

Gruss und Hochachtung.

Folgen die Unterschriften.

Erlacher fodert Verweisung an die bestehende Commission.

Lüscher folgt, und fodert einen abgesonderten Bericht in 14 Tagen.

Diese Anträge werden angenommen.

Erlacher fodert, daß die Bittschriften, die an die Gesetzgebung adressirt sind, immer dem Senate mitgetheilt werden.

Fierz stimmt Erlachern bei, weil wir oft zur Tagesordnung über Bittschriften gehen, die der Senat nicht auf solche Art abweisen würde.

Erlacher unterstützt ganz Fierzens Gründe.

Michel fodert Tagesordnung über diesen Antrag, der dem Senate ein Vorschlagsrecht geben würde.

Man geht zur Tagesordnung.

Folgendes Gutachten ist an der Tagesordnung, und wird sogleich in Berathung genommen.

In Erwägung, daß diejenigen, welche unter gewissen Bedingungen Abänderungen in Milderung der Strafen, zu denen sie verurtheilt wurden, erhalten haben, bei Annahme dieser Bedingungen die Verpflichtung übernommen haben, dieselbe zu befolgen, und daß, wenn sie deren Befolgung unterlassen, sie ein neues Verbrechen begehen, welches nicht unbestraft bleiben kann;

In Erwägung, daß die Straffe, die sie sich dadurch zuschieben, eher dem zweiten Vergehen ange-

messen seyn soll, als dem ersten Verbrechen, dessen Bestrafung abgeändert wurde,
hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,
b e s c h l o s s e n :

Diejenigen, welche zu irgend einer Strafe verurtheilt worden sind, welche in der Folge unter gewissen Bedingungen gemildert und abgeändert wurde, und die diese Bedingungen nicht befolgen würden, sollen für dieses neue Vergehen auf folgende Weise bestraft werden:

1. Sie sind gehalten, die Bedingungen gänzlich zu erfüllen, welche ihnen bei Abänderung ihrer Strafe aufgelegt wurden.

2. Sie sollen überdieß für die erste Verletzung mit einer Einsperrung, die nicht länger als 14 Tage und nicht länger als 2 Monate dauern kann, oder mit der Verlängerung der Bedingung oder Verpflichtung, welche ihnen bei Abänderung ihrer Strafe aufgelegt wurde, bestraft werden; diese Verlängerung kann auf 1 bis 12 Monate geschehen.

3. Für die erste Wiederholung des Bruchs dieser Bedingungen, soll die Strafe, die in Folge des vorhergehenden § ausgesprochen wurde, verdoppelt für den zweiten verdreifacht werden u. s. w.

§ 1. Anderwerth glaubt, wenn ein Begnadigter die Bedingungen der Begnadigung nicht erfüllt, so müsse er der ganzen Strafe, die gegen ihn vor der Begnadigung ausgesprochen wurde, unterworfen werden.

Secretan findet Anderwerths Meinung theils zu streng, theils den Grundsätzen der Criminalgesetzgebung zuwider: Er stimmt zum Gutachten.

Der § wird angenommen.

§ 2. Anderwerth findet den § undeutlich und fodert Rückweisung an die Commission.

Marcacci findet auch einige Schwierigkeit in der Abfassung dieses §: Er will also einzig bestimmen, daß über die noch nicht ausgestandne Strafe aus eine Einsperrung von 14 Tagen bis 2 Monate als Strafe für die Nichterfüllung der Begnadigungsbedingung bestimmt werde.

Carrard will diese Strafe nur auf diejenigen Verurtheilten anwenden, welche eine Eingrenzung überschritten haben, nicht aber auf Eingekerkerte, die sich frei gemacht haben: Er fodert Rückweisung an die Commission.

Tomini kann Carrard nicht beistimmen, weil gerade der strafbarere Bürger dieser Strafe entzogen würde: Er stimmt Marcacci bei.

Anderwerth beharrt und will die Fälle, von denen Carrard spricht, besser unterschieden wissen.

Marcacci beharrt auf seinem Antrag, den er für allgemein anwendbar hält, denn die Einweisung nach einer erhaltenen Begnadigung steht er Carrards Meinung zuwider für strafbar an.

Marcaccis Antrag wird angenommen.

§ 3. Anderwerth kann auch diesem § nicht beistimmen, und will wenigstens im Wiederholungsfall die Begnadigung aufheben und die erste Strafsentenz anwenden.

Marcacci. Oft hat darum eine Begnadigung statt, weil ein Vergehen zu hart gestraft wurde; und für diesen Fall paßt Anderwerths Gesichtspunkt gar nicht: man muß die Entziehung der Strafe als ein abgesondertes Vergehen betrachten und also auch abgesondert behandeln; ich stimme zum §.

Secretan folgt ebenfalls dem §, welcher angenommen wird.

Philip Herti von Lauperswyl, Distr. Oberementhal, fodert wegen Armuth Befreiung von der Handänderungssteuer.

Auf Schumpfs Antrag geht man zur Tagesordnung.

Auf Grafs Antrag wird Ruce durch Grafensried in der Militarcommission ersetzt.

Grosser Rath, 27. Februar.

Präsident: Carrard.

Drei und zwanzig Bürger der Gemeinde Morsee im Lemán machen Vorstellungen wider die Hausfirer.

Auf Spenglers Antrag wird diese Bittschrift an die bestehende Commission gewiesen.

H. Defan Bridel von Wilden im Lemán, wünscht Errichtung von Sittengerichten, klagt wider übermäßige Vermehrung der Schenkhäuser und wider die schlechten Advokaten, und trägt eudlich darauf an, die Gerichte durch die streitenden Partheien besolden zu lassen.

Graf fodert Verweisung an die über die verschiedenen Gegenstände niedergesezte Commissionen: die Advokaten aber will er an die Zehnercommission verwiesen.

Secretan weiß nicht, was hier die Zehnercommission thun soll, da vor eine Rechtsformcommission haben.

Graf beharrt, weil die Advokaten eines der größten Uebel in der Republik sind und die Zehnercommission sich mit Abschaffung aller Uebel beschäftigen soll.

Grafs Antrag wird angenommen.

Dr. Lessler von Neuß im Lemán fodert Aufhebung des Weidrechts.

Bourgeois fodert Verweisung an die Commission und Ergänzung derselben.

Deloes. Chestens wird Cartier zurückkommen, man fodere in 2 Tagen ein Gutachten.

Ruce erneuert seinen Antrag, daß kein Commissionspräsident sich entferne, ohne die Papiere abzugeben.

Deloes Antrag wird angenommen.

Huber im Namen einer Commission legt fol

gendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird:

Bürger Repräsentanten!

Ihre Commission, welcher Sie aufgetragen haben zu berathen, wie die Verfertigung eines bürgerlichen Gesetzbuchs einzuleiten wäre, überzeugt daß es zwar eine schwere, aber keine unmögliche Sache sey allgemeine bürgerliche Gesetze, die den Bedürfnissen Helvetiens angemessen seyen, zu verfassen, und von der Dringlichkeit derselben bei Einführung einer neuen Staatsverfassung überwiesen, hat die Ehre euch vorzuschlagen:

1. Eine Commission von 5 oder 7 Mitgliedern zu diesem Endzweck niederzusetzen.

2. Dieser Commission aufzutragen, euch ein Verzeichniß der Gegenstände, die das bürgerliche Gesetzbuch enthalten soll, unverzüglich vorzulegen.

3. Dieses soll euch die Commission Abschnitt für Abschnitt, mit möglichster Beschleunigung, ausgearbeitet vorlegen.

4. Diese Commission zu begünstigen, sachkundige Männer zu dieser Bearbeitung zuzuziehen.

Huber, obgleich Beauftragter der Commission, ist nicht ganz ihrer Meinung und will, daß sich die Mitglieder, welche hierüber Kenntnisse und Lust zu arbeiten haben, selbst der Versammlung anzeigen, und daß diese die Commission ernenne: ferner will er die Commission verpflichten, andere Bürger außer ihr zu Rathe zu ziehen und Preise auszusprechen: endlich will er, daß die Commission nicht ein Schema ihrer Arbeit, sondern die Hauptgrundsätze der verschiedenen Abtheilungen derselben, der Versammlung zur Entscheidung vorlege: nur mit diesen Abänderungen kann er zum Gutachten stimmen.

Das Gutachten wird Sweise in Berathung genommen.

§ 1. Auf Secretans Antrag soll diese Commission aus 7 Mitgliedern bestehen und von der Versammlung selbst gewählt werden.

Huber will nun beschließen lassen, daß die Mitglieder der Versammlung, die arbeiten können und wollen, sich bei der Kanzlei selbst einschreiben und daß dann die Versammlung morgens aus diesen diese Commission ernenne.

Anderwerth fodert Tagesordnung über Hubers Antrag, weil er glaubt, wenig Mitglieder werden sich ohne bestimmte Aufforderung von der Versammlung für eine so wichtige Arbeit anheischig machen wollen.

Spengler will die Commission durch den Präsidenten ernennen lassen, der hierüber die Fähigkeiten der Mitglieder am besten kennt, weil er selbst ein Sachkundiger ist.

Huber beharrt.

Pellegrini zeigt an, daß er schon in Luzern

zu Händen der Civilgesetzcommission einen Entwurf darüber verfertigt habe, daß aber die Commission seitdem nie mehr versammelt wurde.

Hubers Antrag wird verworfen.

§ 2. Nuce will, daß Hubers Antrag zufolge die Hauptgrundsätze und nicht die Eintheilung zur Theilung der Versammlung vorgelegt werde.

Secretan kann weder zum Gutachten, noch zum Antrag Hubers stimmen, und glaubt wir sollen ja keine Schwierigkeiten der Errichtung eines Civilgesetzbuchs in Weg legen, weil dieses eigentlich das wahre Band unsrer Einheit werden soll. Wenn wir die Grundsätze zum voraus behandeln wollten, so würden wir eben so wenig an Bord kommen, als wenn wir hierüber Preise ausschreiben und uns unter Schriften hierüber begraben lassen.

Nuce stimmt Secretan bei, ausgenommen daß ihm die Preisausschreibung sehr zweckmäßig zu seyn scheint.

Anderwerth unterstützt den §, weil wir vor allem aus eine Uebersicht der verschiedenen Materien haben müssen, um uns darüber vorbereiten zu können: dagegen stimmt er nicht zur Preisausschreibung, weil es uns sonst gehen würde, wie dem Senat mit der Constitution; aus gleicher Erfahrung belehrt, will er auch nicht die Hauptgrundsätze zum voraus berathen lassen.

Der § wird unverändert angenommen.

Die beiden letzten §§ werden ebenfalls ohne Abänderung angenommen.

In die Commission werden durch geheimes Stimmenmehr von der Versammlung ernannt: Carrard mit 75, Kuhn 58, Secretan 51, Huber 49, Germann 47, Pellegrini 46 und Anderwerth mit 45 Stimmen.

Secretan im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

Bürger Repräsentanten!

Die Commission, welche sie beauftragt haben, den Prozeß, und das gegen den Bürger Hartmann ausgefallte Urtheil zu untersuchen, hat die Ehre Ihnen folgendes Gutachten einzugeben.

Die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 9ten November veranlaßt 2 Hauptfragen.

1. Ist es zweckmäßig die §. 2, 3, 4, und 5 des Urtheils des obersten Gerichtshofs aufzuheben.

2. Was ist über den §. 1. dieses Urtheils zu thun, welcher die Entsetzung des Bürger Hartmanns als Stellvertreter des Volks verfügt?

Ein Gegenstand, worüber sich das Direktorium deutlich erklärt hat, daß es denselben vollkommen Ihrer Klugheit überlasse.

Da Eure Commission gar kein Initiativ über die weite Frage nehmen will, so begnügen wir uns die erste zu untersuchen.

Es scheint aus dem ganzen Prozeß, daß der Bürger Hartmann nicht wegen strafwürdiger Untreu, sondern wegen Nachlässigkeit, wegen Fehlern in seinen Amtsverrichtungen, als Regierungscommissar, bestraft worden ist.

Man findet keine Anklage wegen Untreu, weder in den Schlüssen des öffentlichen Anklagers, noch in dem Urtheilspruch selbst; noch weniger in den Akten der Volkz. G.; im Gegentheil sagt die Bottschaft vom 9ten November: Daß es durch die Prozeß-Akten bewiesen sey, daß Hartmann sich nicht der geringsten Untreu schuldig gemacht habe; daß er der Achtung des Direktoriums und der Eurigen nicht unwürdig sey.

Beurtheilen wir nun den Urtheilspruch stückweise.

1. Der Bürger Hartmann hat unterlassen, ein genaues Inventar zu ziehen.

Aber es war schon ein allgemeiner Inventar der Güter des Kloster Muri vorhanden; das zwei Monate vorher amtlich aufgenommen worden war.

Aber Hartmann hat verschiedene Inventar genommen; dieß ist durch die Empfangscheine des Direktoriums vom 28, und 30ten Juli und die Schlüsse des öffentlichen Anklagers bewiesen. Endlich noch wurde der bestimmte Befehl über alles ein sehr genaues Verzeichniß aufzunehmen erst den 23ten July gegeben, und Hartmann wurde den 30ten zurükberufen; er glaubte sich beeilen zu müssen, zu beendigen und einzupacken, um neuen Entwendungen von Seite der Mönche zuvorzukommen.

2. Hartmann hat seines Vertrauens unwürdige Agenten gewählt. Unstreitig rechtfertigt der Zufall diese Angabe, aber konnte der Commissar diese Leute für unehrlich halten? Konfa war selbst als Regierungs-Commissar gebraucht worden; Wiederkehr, sein Bedienter, war als solcher in einem Wirthshaus gewesen; er hatte übrigens das Verdienst Lokalkenntnisse von den verborgenen Schätzen der Mönche zu besitzen.

Unter der nämlichen Rubrik (was merkwürdig genug ist) und nicht als ein abgezonderter Anklagspunkt, wird Hartmann beschuldigt, durch dieses übel angewandte Vertrauen, und durch seine unverzeihliche Nachlässigkeit so zu sagen, die durch seine Gehülfen verübten Diebstähle begünstigt zu haben, und besonders die strafbare Wegschaffung der drei Schachteln mit Kostbarkeiten nach Knuttwyl nicht verhindert zu haben. Aus diesen eignen Ausdrücken des Urtheilspruchs erhellt es, daß der Richter nicht auf sich nehmen konnte, Hartmann moralisch oder kriminell strafbar zu finden.

Sey nun die Wegschaffung der drei Schachteln nach Knuttwyl ein bloßer Verstoß, wie der Beschuldigte glaubt, oder sei sie ein Betrug seiner Agenten,

so kann er selbst, was die Strafe betrifft, nicht dafür verantwortlich seyn. Hartmann zeigt übrigens, daß von diesen Schachteln im Inventarium Meldung geschieht, daß er dem Finanzminister zugesandt hat, und daß die beiden Bücher, welche dabei waren, im Katalog standen; so benimmt man sich nicht, wenn man fehlen will.

Und was waren denn diese Schachteln? Zwei davon enthielten Naturseltenheiten, ein Gegenstand, der der Habucht nicht sehr ausgesetzt ist; die dritte enthielt in der That einige Silberstücke, allein sie waren in den vorher eingesandten Inventarien eingetragen.

3. Der Commissar hat veräumt, sich mit dem Regierungsstatthalter und der Verwaltungskammer von Baden zu besprechen, wie es ihm vorgeschrieben war.

Man sieht, daß der Statthalter berufen wurde; daß er sogar zu Muri ein Verhör aufnahm. Ein Vorurtheil gegen die Verwaltungskammer, so drückt sich das Urtheil aus, vermochte Hartmann, sich nicht an dieseibe zu wenden. Hartmann rechtfertigt dieses Vorurtheil durch die große Nachgiebigkeit, welche dieses Tribunal gegen die Mönche hatte. Es sollte einen Verwalter für das Kloster ernennen; die Kammer, wie Hartmann sagt, fragte die Geislichen, wer ihnen der angenehmste seyn möchte, und auf diese Anzeige hin, wurde der Verwalter ernannt.

4. Hartmann hat ohne Vorwissen des Direktoriums Nationaleffekten verchenkt.

Er hat dem fränkischen General Lauer eine Schachtel Mineralien überschickt. Dieser General hatte die Plünderung des Klosters verhindert; er hatte den Dank der Mönche erworben; konnte Hartmann vermuthen, mißbilligt zu werden?

Der Agent Ruapp hat an die Bezahlung seiner Arbeit ein Buch erhalten. Hartmann hat seiner Tochter ein Glasgemälde, einen Narren vorstellend, und zwei kleine wollene Hunde gesandt.

Welche Erbärmlichkeiten, besonders für einen solchen Prozeß.

5. Endlich hat sich Hartmann gesetzwidrige Verhaftungen erlaubt; ein Weib wurde (aus Irrthum) eingezogen, und zwei Stunden hernach wieder losgelassen; sieben Männer wurden verhaftet, und am folgenden Tage durch den Statthalter verhört. Hartmann behauptet, nicht ganz ohne Grund, daß diese Anklage niemals einen Theil seiner Prozeduren hätte ausmachen sollen, und dieß aus dem Grunde, weil diese Thatsachen niemals den gesetzgebenden Räten vorgewiesen worden wären, und weil die Räte den Hartmann darum nicht vor den Richter gezogen, weil er unwillkürliche Verhaftungen vorgenommen habe, (Siehe die Analyse des B. Koller, der einzige der gesetzgebenden Räten vorgelegte Akt, ihre Meinung zu bestimmen pag. 2.)

(Die Fortsetzung folgt.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 27. Februar.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Secretans Gutachten über Hartmanns Begnadigung.)

Hier wie überall zerstören die mildernden Gründe diejenigen der Anklage.

Der B. Hartmann, sagen die Richter, glaubte, die Verhaftungen, die er vornahm, zu seiner persönlichen Sicherheit und zu der Ruhe der umliegenden Gegenden nothwendig.

Wenn sich die Sache so verhält; wenn der Commissar, mit einer klüglichen Sendung beauftragt, einen Aufstand besorgen konnte, der ihn seinen Entzwek verfehlen machte, und noch größeres Unheil herbeiführen konnte; wenn die Unruhen, welche in diesen Gegenden ausbrachen, seine Besorgnisse nur zu sehr rechtfertigten; so wird man es ziemlich schwer finden, die Grenzlinie der Gewalt eines Regierungs-Commissars, und besonders noch im Anfange einer Revolution, und zu einer Zeit zu bestimmen, wo der gänzliche Mangel an Organisation kaum unter den verschiedenen Competenzen unterscheiden ließe, welches ihre Grenzen seyn sollten.

Mitten in dieser flüchtigen Untersuchung waren Eurer Commission besonders folgende Betrachtungen aufgefallen:

a) Hartmann ist keiner betrieberischen Entwendung überwiesen; man wirft ihm blos Fehler, Nachlässigkeit vor, welche ihn zu bürgerlicher Erstattung, aber nie zu einem peinlichen Prozeß führen konnten.

b) Der Beklagte hat die günstigsten Zeugnisse von derjenigen Gewalt in Händen, deren er eigentlich allein verantwortlich war. (Siehe die Beschlüsse vom 25. Juni, 25. July und 29. Nov. 1798.) — Sogar in der Botschaft vom 2. Nov. 1799, welche uns einladet, für diesen unglücklichen Mann zu sorgen, erklärt das Direktorium: daß er der Republik wichtige Dienste geleistet habe, indem

er durch seine Sorgfalt dem Staat beträchtliche Summen gerettet habe, die man ihm heimlich entzogen haben würde. Fügen wir noch bei, daß eine besondere Fatalität dies Geschäft vom Anfang an begleitete, weil während, daß Hartmann mehr bei Anlaß als in Kraft einer Botschaft des Direktoriums vor den Richter gezogen wurde, er einige Tage hernach einen Beschlus von der nemlichen Gewalt erhielt, welche erklärte, daß das Direktorium ihn nie bei den gesetzgebenden Räten angeklagt habe.

c) Endlich wird man ohne Zweifel finden, daß Hartmann für alle seine Fehler nur zu sehr gebüßt habe; wenn man betrachtet, was er an seiner Person durch seine lange Verhaftung an seinem Vermögen, durch die von solchen traurigen Ereignissen unzertrennliche Verluste, an seiner Ehre, durch die Folgen einer solchen öffentlichen Prozedur gelitten hat, denn so weit geht in der That das Ehrgefühl, daß es selten ist, wenn die Wunden, welche ihm, wenn schon ohne hinreichenden Grund geschlagen worden sind, nicht traurige Narben hinterlassen.

Aus diesen Beweggründen rath Euch die Commission einstimmig zur Annahme der Botschaft des Direktoriums, und schlägt daher folgenden Beschluß vor:

An den Senat.

In Erwägung der in der Botschaft des Direktoriums vom 2. Nov. 1799. angeführten dringenden Gründe zu Gunsten des B. Ludwig Hartmann,

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Dem Inhalt dieser Botschaft beizustimmen, welche die gänzliche Aufhebung der folgenden Artikel des Urtheilspruchs des Obersten Gerichtshofs gegen den B. Hartmann vorschlägt — Diese Artikel sind: der 2te, 3te, 4te, und auch der 5te, in so weit er eine Strafe enthält.

Regli glaubt, hier sey nicht der Fall zur Begnadigung vorhanden, denn wir haben Hartmann selbst dem Obergerichtshof übergeben, und jetzt, da

er beurtheilt ist, wollten wir ihn begnadigen, und die ungeheure Arbeit des Obergerichtshofs vernichten; überdem würde die Annahme dieses Gutachtens beim Volk einen üblen Eindruck machen, weil man uns vorwerfen würde, wir begnadigen unsre eignen verurtheilten Collegen; auch foderte man von uns eher eine Cassation als eine Begnadigung, und da die Constitution bestimmt sagt, daß der Obergerichtshof das Endurtheil spreche, so können wir uns nicht hiermit befassen; ich verwerfe das Gutachten.

Anderwerth vertheidigt das Gutachten, und findet Neglis Einwendungen durchaus grundlos, weil wir noch keinen einzigen Begnadigungsantrag verworfen haben.

Das Gutachten wird angenommen.

Zum Präsident wird Anderwerth, zum deutschen Secretar Bäsler, und zu Saalinspektoren Labhard, Betsch und Giudice ernannt.

Grosser Rath, 28. Februar.

Präsident: Anderwerth.

Einige Bürger von Uster und andere von Elgg, im Kanton Zürich, klagen über Pfenningers Entsehung.

Fierz fodert Mittheilung dieser Beweise der Stimmung des Kantons Zürich an die Vollziehung. Angenommen.

Die Municipalität von Ennetbühl, im Distrikt St. Johann, Kanton Linth, begehrt, daß die Gemeinde Krumenau die Straße in ihrem Bezirke verbessere.

Schlumpf fodert Vertagung, bis diese Bittschrift der Gemeinde Krumenau mitgetheilt worden sey.

Rüce fodert Verweisung an die Vollziehung, und wundert sich, daß man Nebenstraßen machen will, während die Hauptstraßen ganz verdorben sind. Er will von der Vollziehung innert 3 Tagen Bericht haben, über die Maasregeln, die sie gegommen habe zur Erhaltung der Straßen.

Kaufmann v. Wattvyl unterstützt diese Bittschrift, und stimmt Rüce bei.

Secretan folgt.

Schlumpf vereinigt sich zur Mittheilung an die Vollziehung.

Rüce's beide Anträge werden angenommen.

Die Gemeinden der eheborigen Vogtei Bipp, im Kanton Bern, fodern, daß die Grundzinse ganzlich aufgehoben werden, und wollen also die verfallenen Grundzinse nicht bezahlen.

Schlumpf fodert Tagesordnung.

Cartier. Jene Gegend ist wegen den Durchmärschen sehr gedrückt, und das Gesez über Bezahlung der verfallenen Grundzinse ist mißverstanden worden; ich fodere Verweisung an die Vollziehung.

Augsburger folgt diesem letzten Antrage, welcher angenommen wird.

Die Gemeinde Beintvyl, im Distrikt Dornach, Kanton Solothurn, klagt, daß die Nationalgüter von den Kriegsbeschwerden ausgenommen werden.

Huber glaubt, die Bittsteller haben Recht. Er fodert Mittheilung an die Vollziehung.

Cartier folgt ganz Huber, dessen Antrag angenommen wird.

Villeter fodert, daß eine ähnliche Bittschrift von Meilen, im Kanton Zürich, ebenfalls der Vollziehung überwiesen werde.

Angenommen.

Grafenried, im Namen der Saalinspektoren, legt einen Entwurf über die Organisation der Saalinspektoren vor, welcher für 6 Tage auf den Kanzleischisch gelegt wird.

Der Regierungsstatthalter Ulrich, von Zürich, übersendet auf ausdrückliches Verlangen von B. Heinrich Heidegger in Zürich, ein von demselben ursprünglich an den Unterstatthalter gerichtetes Memorial, wider die Besteuerungsart der Bürgerschaft von Zürich, zu Befriedigung der Gemeindsbedürfnisse und Vertheilung des gezwungenen Massenaischen Aaleihens.

Fierz. In vielen Gemeinden ist Klage über die willkürlichen Handlungen der Municipalitäten und Gemeindstammern; übrigens, da wir ein deutliches Gesez haben, so fodere ich Mittheilung an die Vollziehung.

Grafenried fodert Tagesordnung, weil dieser Bürger wider einen von der Majorität der Gemeinde genommenen Beschluß reklamirt, in welchen wir uns nicht zu mischen haben.

Fierz beharrt auf seinem Antrage, welcher angenommen wird.

Der Vollziehungsausschuß fodert für Bedürfnisse des Finanzministeriums, wegen dessen neuer Einrichtung, einen Credit von 12000 Franken.

Diesem Begehren wird ohne Einwendung entsprochen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Den 1. und 2. Merz war keine Sitzung im großen Rathe.

Grosser Rath, 3. Merz.

Präsident: Anderwerth.

Die Gemeinde Salfenach im Distrikt Murten Kanton Fryburg, wünscht wegen schlechter Verwaltung ihres Gemeindguts durch die Gemeindsverwaltung, für die Zukunft nur einen Verwalter zu haben und dann diesem keine Competenz zu übergeben.

Auf Schlumpfs Antrag geht man auf das Municipalgesez begründet zur Tagesordnung.

Die Gemeindegüterbesitzer von Steinhausen im Distrikt Zug klagen, daß man ihnen von einem Privatgut, das sie zwar gemeinschaftlich benutzen, aber wovon das Eigenthum verschrieben und veräußert werden kann, das Anleihen der 5 vom Hundert abfordere: Sie begehren hiervon befreit zu seyn.

Blattmann unterstützt diese Bittschrift.

Schlumpf folgt und fodert Mittheilung an die Vollziehung.

Rilchmann ist gleicher Meinung, wünscht aber, daß eine Commission hierüber ein Gutachten vorlege. Die Bittschrift wird der Vollziehung überwiesen.

Der Senat übersendet die Abfassung des ersten Abschnitts des neuen Constitutionsentwurfs, der die Grundsätze der Constitution enthält.

Gmür. Endlich ist einmal die Grundlage da von der schon so lange gewünschten Constitution: ich fodere, daß dieselbe einer von der Versammlung selbst ernannten Commission zu sorgfältiger, aber schleuniger Untersuchung überwiesen werde.

Cartter freut sich auch, endlich etwas von dieser neuen Constitution zu sehen, allein er wünscht eine vom Präsidenten ernannte Commission, die in 8 Tagen ein Gutachten vorlege, denn in die von der Versammlung besetzten Commissionen werden immer die nemlichen Mitglieder gewählt, und diese dadurch mit zu vielen Arbeiten überhäuft, um gehörig thätig zu seyn.

Gmür beharret auf seinem Antrag.

Secretan. Die Untersuchung einer Constitution ist freilich eine wichtige Sache, aber ich sehe nicht, zu was uns eine Commission dienen kann: jeder von uns hat ja diesen Gegenstand schon hinlänglich überdacht und untersucht, also laßt uns vorwärts gehen und sogleich diesen Abschnitt §weise in Berathung ziehen: wenn wir weise wären, so würden wir uns mit den Senat gemeinschaftlich versammeln und in 8 Tagen hätten wir eine Constitution.

DeLoes ist ganz Secretans Meinung.

Carrard. Der Gang, den uns Secretan vorschlägt, wird uns auch nicht um einen Tag befördern, denn der Senat geht mit den folgenden Abschnitten so langsam zu Werke, daß wir sehr gut Zeit haben den Gegenstand inner 4 Tagen durch eine Commission untersuchen zu lassen, denn wenn schon der 1. § und mehrere andere dieser Grundsätze ganz einmüthig von uns aufgenommen würden, so sind doch andere §§ in diesen Grundsätzen enthalten, die höchst wahrscheinlich werden bestritten werden, und die also einer Untersuchung bedürfen.

Schlumpf ist Carrards Meinung.

Huber folgt und glaubt selbst die Würde der Versammlung fodere, daß wir den Gegenstand etwas sorgfältig untersuchen lassen, und daß die Commission durch die Versammlung ernannt werde. Würde man

die Untersuchung durch eine Commission nicht zugeben wollen, so fodert er Niederlegung des Beschlusses auf den Canzleitisch, um jedem Mitglied Zeit zur Ueberlegung zu lassen.

Die Versammlung beschließt Verweisung an eine Commission von 5 Mitgliedern, die durch den Präsidenten ernannt werden soll und in die geordnet werden: Escher, Schlumpf, Bourgeois, Blattmann und Legler.

Uderwerth trägt darauf an, über die Bittschrift der W. Lamann und Lütthy von Signau, die sich über Confiscation ihrer aufgekauften Butter beklagen, zur Tagesordnung zu gehen, darauf beschränkt, daß die Sache richterlich sey, denn die Bittsteller wurden vor das Distriktgericht beschieden, sind aber nicht erschienen, und die Butter ist auf Schaden des unrechthabenden Theils versteigert worden, damit dieser nicht vor Austrag der Sache verderbe.

Augsburger als Minderheit dieser Commission legt folgendes Gutachten vor:

Die gesetzgebende Rathe auf die Bittschrift der Bürger Christen Laman und Johannes Lütthy von Signau —

In Erwägung, daß sich die Municipalität Bern auf ein Gesetz von 1747 beruft, welches zum Theil laut Siegel und Brief von 1513 widerrechtlich eingeführt war;

In Erwägung, daß von der Zeit an alle Markttag ein Warnungszeichen aufgestellt war;

In Erwägung, daß die Zeichen durch die neue Ordnung abgeschafft sind, und sonderbar durch den 5. Artikel der Constitution;

In Erwägung, daß die Municipalität selbst sich an den Minister des Innern hat wenden müssen, um Erläuterung des Gesetzes zu erhalten;

In Erwägung, daß der Beschluß vom Minister dem Volk zum voraus hätte sollen bekannt gemacht werden, und nicht nur der Municipalität allein;

In Erwägung, daß der Firkauß des Ankens sogar in den Läden noch statt hat, welches doch das nemliche Gesetz ausdrücklich verbietet;

In Erwägung, daß man auf die nemliche Zeit einem andern Schweizerbürger ein noch größeres Quantum Anken hat abfolgen lassen;

Aus allen denen Gründen beschließen:

1. Soll den Bürgern Laman und Lütthy samt Mithaste, die Auslag für den ihnen abgenommenen Anken wieder zugestellt werden.

2. Soll ein Gesetz vonwegen dem Firkauß von allerhand Lebensmitteln in ganz Helvetien als Verbot bekannt gemacht werden.

Legler. Hätten wir schon Polizeigesetze, so würden wir nicht solche Bittschriften erhalten: schon lange war er Feind des Firkaußs; allein der unbestimmten Gesetze wegen ist niemand vor Gefahr sicher, denn wir erklärten freyen Handel und Wandel, und

doch sollen die alten Polizeigesetze bestehen, dieß ist ein offener Widerspruch; übrigens ist erwiesen, daß die Wittsteller nur um 1/2 Ryr. theurer diese Butter in die davon entbloßten Kantone verkaufen wollten, folglich ist kein eigentlicher Färkauf geschehen; er fodert Rückweisung an die Commission, um die Sache näher zu untersuchen, und erst das Distriktsgericht absprechen zu lassen.

Kellner vertheidigt darum das Gutachten Anderwerths, weil wir nicht Richter in diesem Geschäft seyn können.

Schlumpf. Wäre ich Richter, so würde ich Augsbürger ganz und mit Freude beistimmen; allein da wir nicht Richter sind, so stimme ich Anderwerth bei.

Anderwerth beharret.

Legler beharret ebenfalls, denn wenn man den Ankauf der Lebensmittel in wohlfeilen Gegenden um wieder in mangelnden zu verkaufen, als Färkauf gestraft haben will, so ist die Einheit der Republik nicht gut beobachtet, und die Gegenden, wo noch Ueberfluß ist, sollen sich nicht beklagen, wenn dieser Ueberfluß in die bedrängten Gegenden abgeführt wird.

Erlacher. Zufolge mehrerer unsrer Gesetze ist unbedingte Freiheit des Handels und Wandels zwischen allen Kantonen vorhanden, und da diese aufgekaufte Butter zu Verprobantierung der ausgehungerten Kantone dienen sollte, so sieht er kein großes Vergehen hierin.

Augsburger beharret.

Graf stimmt Anderwerth bei, beklagt sich aber, daß wir noch keine Polizeigesetze verfaßt haben.

Desloes ist ebenfalls Anderwerths Meinung, und zwar um so viel mehr, da eine Anzeige der Wittschrift, daß nur Bürger von Bern bei der Versteigerung dieser Butter zugelassen wurden, ganz falsch ist, und also nicht die größte Richtigkeit in den übrigen Anzeigen vermuthet werden kann.

Anderwerths Antrag wird angenommen.

Der Vollziehungsausschuß übersendet folgende Botschaft:

Bürger Gesetzgeber!

Nicht mehr wie vormals können wir Ihnen sagen, daß wegen der Unzulänglichkeit der öffentlichen Einkünfte gewisse Zweige der Verwaltung leiden; gegenwärtig müssen wir Ihnen erklären, daß das Uebel den Gipfel erreicht habe, und daß der Staat sich dem Momente seiner Auflösung nähere, wofern Sie nicht in den Ausgaben Reformen von höherm Gewichtel, und in dem Auftragsysteme baldige Verbesserungen vornehmen. Bis wir Ihnen hierüber unsere Entwürfe vorlegen können, unterwerfen wir für einmal Ihrer Beurtheilung eine großeerspahrungsz-

Maasnahme; sie bezieht sich auf die Unkosten der Rechtspflege, deren Last das Gesetz auf den Staat gelegt hat. Diese Unkosten steigen auf mehr als eine Million; indem wir Ihnen sagen, daß die Finanzen der Nation diese Last nicht zu tragen im Stande sind, glauben wir nicht nöthig zu haben, die Sache auch noch unter andern Gesichtspunkten zu betrachten, und wir schlagen Ihnen folgende Artikel zur Abschließung vor:

1. Die Gesetze, welche die Gehalte der Distrikts- und Kantonsgerichte der Nation zu tragen, auflegen, sind zurückgenommen.

2. Von nun an werden die Gerichts- und Kanzleikosten von den prozessirenden Partheien bezahlt, und zwar nach dem, durch das Gesetz vom 6. März 1799. festgesetzten Tarif; der durch ganz Helvetien provisorisch zur Richtschnur dienen soll.

NB. Oder im Falle seiner Unzulänglichkeit nach einem andern Tarif, den Sie selbst festsetzen werden.

3. Das Recht einen Prozeß unter Begünstigung des Gesetzes für die Armen zu führen, bleibt zu Gunsten jeder Person in voller Kraft, welcher die Municipalität ihrer Gemeinde ein schriftliches Zeugniß ihrer Dürftigkeit erteilt. Dieses Zeugniß muß von dem Unterstatthalter unterschrieben seyn.

4. Ungefaumt sollen auch für Criminal- und Zuchtigungsfälle die Gebühren bestimmt, und ihr Tarif dem gegenwärtigen Gesetze beigelegt werden.

5. Bei den Kantonsgerichten werden die öffentlichen Ankläger von der Nation bezahlt.

6. Auf Unkosten der Nation wird den Schreibern ein Lokal zur Anordnung ihrer Kanzlei und Aufbewahrung ihrer Archiven bewilligt.

Gruß und Hochachtung!

Folgen die Unterschriften.

Schlumpf freut sich über diesen Antrag, der einerseits den Staat erleichtert, anderseits die Prozesse beträchtlich vermindern wird; überdem wird dann nicht mehr der ruhige Bürger die Käufsucht des Faulsüchtigen bezahlen müssen. Man weise den Gegenstand einer Commission zu näherer Entwicklung zu, um sobald möglich darüber zu rapportieren.

Huber folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

In die Commission werden geordnet: Germain, Egg v. Nyken, Bonflue, Cartier und Lüscher.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl.

Band I.

N. XCIII.

Vern, 6. Merz 1800. (15. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 3. Merz.

(Fortsetzung.)

Der Vollziehungsausschuss übersendet folgende Nothschafft:

Bürger Gesetzgeber!

Der B. Pestalozzi, von den berühmtesten noch lebenden Schriftstellern Helvetiens, widmete sein ganzes Leben der Erforschung der leichtesten Methoden, die bei dem Unterrichte der Jugend zu befolgen seyen; solcher Methoden, die den eben so nützlichen als bisher umsonst gesuchten Zweck erreichen, nach welchem in gleicher Proportion so wohl die geistigen als die physischen Kräfte entfaltet werden. Es ist Zeit, daß Pestalozzi von so vieljährigen Arbeiten einige Frucht ärndte; und sein Vaterland, dem er ganz auch sein späteres Lebensalter noch widmet, wird sich nicht den Vorwurf des Undankes gegen einen Mann zuziehen, den auch auswärtige Regierungen mit so ausgezeichneten Beweisen der Erkenntlichkeit und Achtung beehrt haben.

Der B. Gesetzgeber, unter dem Gefühle lebhafter Zufriedenheit, eröffnet Ihnen der Vollziehungsausschuss nicht nur das Mittel und den Weg, einen Theil dieser Schuldigkeit auf eine für den Staat nicht im geringsten lästige Art zu erfüllen, sondern er meldet Ihnen zugleich, daß Sie durch Ergreifung dieses Mittels einen Beweis von Ihrem Respekt für das Eigenthum geben, und überdies für den öffentlichen Unterricht eine neue Quelle der Ermunterung und der Aufklärung eröffnen. Das Mittel, B. Gesetzgeber, wäre die Bewilligung eines besondern Schutzes zu Gunsten des B. Pestalozzi gegen jeden Nachdruck der Werke, die er durch den Druck herauszugeben gesinnt ist.

Der Vollziehungsausschuss ladet Sie ein, durch ein ausdrückliches Dekret dem B. Pestalozzi dieses Privilegium zu bewilligen, und Ihrer Weisheit überläßt er die Dauer desselben zu bestimmen.

Republikanischer Gruß und Hochachtung!

Folgen die Unterschriften.

Huber. Diejenigen aus uns, die Pestalozzi persönlich kennen werden, fühlen daß derselbe mehr als dieses verdienen würde, von der Nation, für die er mit so viel Eifer und Selbstverläugnung in dem wichtigen Fach der öffentlichen Erziehung arbeitet; ich fodere, daß sogleich diesem Begehren, welches nichts anders als Schutz des Eigenthums ist, entsprochen werde.

Cartier folgt der Sicherung gegen Nachdruck, hingegen einer andern Begünstigung kann er nicht bestimmen, bis er die zu begünstigende Arbeit kennt.

Kuhn. Wann ein Bürger seine Kräfte beinahe ausschliessend Studien widmet, die den Menschen zum Vortheil dienen sollen, so ist es Nicht jedes Staats dieses Produkt seiner Studien demselben als sein wahres Eigenthum zu sichern; ich trage also darauf an, dem B. Pestalozzi seine Werke für seine Lebenszeit und seiner Familie bis 10 Jahre nach seinem Tod vor jedem Nachdruck in dem Gebiete der Republik zu sichern.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Gutachten über Wasserbau-Polizei in Helvetien, im Namen einer Commission, von Escher dem grossen Rath vorgelegt den 9ten Decem-ber 1799.

In keinem Lande in Europa verdient die Wasserbaupolizei größere Aufmerksamkeit und Sorgfalt als in Helvetien.

Der Grund der Wichtigkeit dieser Polizei ist doppelt; er besteht in der Nothwendigkeit, das Land vor den mannigfalt. Wasserbeschädigungen der so häufigen Gewässer in Helvetien zu sichern, und in der Pflicht, die wichtigen Vortheile, die diese häufigen Gewässer liefern können, nicht zweckwidrig zu hindern.

In den hohen Gebirgen der helvetischen Alpen entspringt eine zahllose Menge von Bächen, die sich gegen alle Himmelsstriche hin in Strömen vereinigen, und unserm Welttheil seine wichtigsten Flüsse liefern;